

(4) Wer am 1. Oktober 1956 nach den bis zu diesem Tag gültigen Bestimmungen befugt ein Gewerbe ausübt, bedarf keiner neuen Erlaubnis, sofern die nach § 3 Buchstaben b bis d der Verordnung erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Organe der Industrie-und-Handels-Kammer und der Handwerkskammern der Bezirke unterstützen die zuständigen Organe der örtlichen Räte bei der Überprüfung der Gewerbetreibenden.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1956

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft

K a s t e n

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Abgrenzung der fachlichen Zuständigkeit

- a) Ministerium für Aufbau:
Bauhauptgewerbe, Entwurfsbetriebe, Architekten- und Bauingenieurbüros (soweit nicht unter Buchst. f fallend), Baustoffindustrie.
- b) Ministerium der Finanzen:
Wirtschaftsprüfer, vereidigte Bücherrevisoren, Helfer in Steuersachen, Steuerberater, Preisberater, Buchprüfer, Geld- und Kreditinstitute, Darlehensvermittler,
Grundstücksmakler, Pfandleihen, Wettannahmestellen (Buchmacher), Lotteriegeschäfte.
- c) Ministerium für Gesundheitswesen:
Einrichtungen für medizinische Behandlungen, Untersuchungen oder für Diagnostik, Gesundheitspflege, Fußpflege, chemische, bakteriologische, serologische oder biologische Untersuchungsstellen, deren Tätigkeit Fragen der medizinischen Wissenschaft, Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens und die Entwicklung des Gesundheitsschutzes berühren, Herstellung von orthopädischen Hilfsmitteln, Zahntechnik, Einrichtungen zur Schulung, Erziehung und Übung auf dem Gebiete der Gesundheitspflege einschließlich Fußpflege, Erfassung und Bearbeitung von Heilpflanzen und Drogen, Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Desinfektion.
- d) Ministerium für Handel und Versorgung:
Großhandel, Einzelhandel (ausgenommen Buchhandel), Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, ambulante Handel und Vermittlergewerbe, Handelsvertreter, Betriebsverkaufsstellen und Auslieferungslager der Produktion und des Großhandels,

Bahnhofswirtschaften und Verkaufsstellen auf Bahnhöfen (mit Ausnahme der Bahnhofsbuchhandlungen).

- e) Ministerium für Kultur:
Buchhandel, Leihbüchereien, Kunsthandwerk, Kunstgewerbe, Kunsthandel, Gebrauchswerbung, Verlage, Herstellung und Vertrieb von Druckerzeugnissen, Tanz-, Turn- und Gymnastikschulen, Lichtspieltheater, Wanderbühnen mit Theater-, Märchen- oder Tanzdarbietungen, Wanderschaufen mit artistischen und kabarettistischen Darbietungen, die auf Messen und Märkten auftreten, stationäre Varietés und Kabarets, Schausteller, ambulante Musikanten sowie alle sonstigen zum Jahrmärktebetrieb (Volksbelustigung) gehörenden Gewerbe.
- f) Ministerium für Verkehrswesen:
Personenbeförderungsbetriebe mit Kraftfahrzeugen und Gespannen, Fuhrbetriebe mit Kraftfahrzeugen und Gespannen, Fahrschulen, industrielle Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe, Tankstellen, Speditionen und Möbeltransportgewerbe sowie Lagerei, Entwurfs- und Baubetriebe des Straßenbaus und des Straßenbrückenbaus, Personen-, Schlepp- und Transportschiffahrtbetriebe, Fährbetriebe, Schiffsreparatur- und Werftbetriebe, Abwrackbetriebe, Umschlagbetriebe, Baggereibetriebe.
- g) Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft:
Alle Handwerks-, Kleingewerbe-, Industrie- und sonstige Gewerbebetriebe und Gewerbe, soweit diese nicht ausdrücklich einem unter Buchstaben a bis f genannten Ministerium zugewiesen sind.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der Handwerksberufe von örtlicher Bedeutung

1. Bäcker
2. Böttcher
3. Buchbinder
4. Damenschneider
5. Drechsler
6. Elektroinstallateure
7. Färber und Chemisch rein iger
8. Fleischer
9. Friseure
10. Gebäudereiniger
11. Glaser
12. Herrenschneider
13. Installateure (Gas und Wasser)
14. Klempner
15. Konditoren